

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Bund und Kantone.** Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission hat zum Geschäftsbericht für 1920 folgendes Postulat formuliert:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht der Bund die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürgerinnen, die durch Heirat ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, in der Weise erleichtern sollte, daß er sich an den den Kantonen und Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung erwachsenden Armenlasten beteiligt, und ob nicht hiefür ein angemessener Ausgabeposten erstmals in den Voranschlag pro 1922 eingestellt werden sollte.“ St.

**Bern.** Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege. Die Idee der staatlichen Unterstützung der öffentlichen Krankenpflege ist im Kanton Bern nicht neu, sie greift zurück bis in die dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Damals hat der Staat in den sogen. Notkrankenstuben eine Anzahl Freibetten geschaffen. Diese „Stuben“ sind die Vorgänger der jetzigen Bezirkspitäler, die namentlich in den letzten Jahrzehnten eine große und rasche Entwicklung genommen haben. Durch einen Volksbeschluß vom Jahre 1880 ist sodann diese Idee der staatlichen Unterstützung der Krankenanstalten eigentlich erst sanktioniert worden. Damals wurde festgelegt, daß im Maximum 175 Betten, verteilt auf die verschiedenen Gegenden, durch den Staat frei gehalten werden sollen. Dieser Zustand hat rund 20 Jahre gedauert, worauf sich dann zeigte, daß die Zahl von 175 bei weitem nicht mehr genügte. Das rief einer gesetzlichen Regelung, und aus dieser Situation heraus entstand das Gesetz vom 29. Oktober 1899. In seinem wesentlichen Inhalt stellt das Gesetz die Norm auf, daß der Staat in den Bezirkspitälern (Krankenstuben)  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  der Betten freihalten und daß er zu diesem Zwecke diese Anzahl von Betten mit 2 Fr. pro Krankentag unterstützen soll. Damals dachte man daran, einmal das zentrale Institut, das Inselspital, wesentlich zu entlasten, sodann hat man überhaupt allgemein die Idee vertreten, daß diese Institute in den Bezirken der staatlichen Unterstützung würdig seien. Der Staat hat es nach diesem Gesetze in der Hand, die Unterstützung je nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit abzustufen. Nun ist aber zu sagen, daß durch die Beschränkung auf 2 Fr. pro Tag den Bedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen wird. Die Idee, daß die Unterstützung von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  abgestuft werden soll, kann auch nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn der Einheitsfuß von 2 Fr. pro Tag bestehen bleibt. Die Spitäler sind heute vielfach mit vorzüglichen Ärzten und mit den neuesten Einrichtungen versehen, so daß der Abtransport nach dem kantonalen Inselspital nur in den seltensten Fällen nötig sein wird. Es soll daher dafür gesorgt werden, daß jedes Spital tatsächlich denjenigen Betrag an Staatsunterstützung bekommt, der bereits im Gesetz von 1899 als Minimum niedergelegt ist. Es ist denn auch zu erwarten, daß die Revision auf dieser Grundlage vorgenommen und durchgeführt wird. A.

**Der Ehevertrag nach Schweizer Recht.**

Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Fr. 4.50  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Vom

**seelischen Gleichgewicht und seinen Störungen**

Von Nervenarzt Dr. med. **Walter Gut,**

Hohenegg-Weilen.

Broschiert 5 Fr., in Leinwand geb. Fr. 7.50.

**Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.**